

## Allgemeine Wegleitung für die Berufsmaturitätsprüfungen des Bildungszentrums für Wirtschaft Weinfelden (BZWW)

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 24.06.2009 (BMV)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18.12.2012 (RLP)
- Verordnung des Regierungsrates über die Berufsmaturität (BbM); gültig ab 1.08.2015
- Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung vom 25.11.2014 (BbG)
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung; Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26.09.2011 (BiVo)
- Allgemeine Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ

Die Berufsfachschulkommission des BZWW beschliesst folgende allgemeine Wegleitung für die Berufsmaturitätsprüfungen am BZWW:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zulassung

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer:

#### Berufsmaturität während der Berufsausbildung

- die dreijährige Ausbildung zur Kauffrau oder Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität (M-Profil) am BZWW während der Lehrzeit besucht hat.
- Die dreijährige Ausbildung zur Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ, Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ und den Berufsmaturitätsunterricht in der Ausrichtung BM Gesundheit und Soziales am BZWW erfolgreich besucht hat.
- eine mindestens dreijährige Lehre in einem kreativen Beruf absolviert und während drei Jahren den Berufsmaturitätsunterricht in der Ausrichtung BM Gestaltung und Kunst am BZWW erfolgreich besucht hat.

#### Berufsmaturität nach der Lehre

- den zweisemestrigen Jahreskurs BM2A für gelernte Berufsleute am BZWW besucht hat.
- den viersemestrigen Lehrgang BM2B für gelernte Berufsleute am BZWW besucht hat.

In allen anderen Fällen entscheidet die Berufsmaturitätskommission BZWW.

2/12

**§ 2 Promotionen** (Art. 17 BMV)

Die Promotionskriterien sind im Art. 17 der Berufsmaturitätsverordnung (SR 412.103.1) festgelegt. Über die Promotionen entscheidet die Schulleitung.

**§ 3 Zeitpunkt**

Die Berufsmaturitätsprüfungen in den einzelnen Fächern finden in der Regel am Ende desjenigen Semesters statt, in welchem das betroffene Fach zum letzten Mal unterrichtet worden ist.

**§ 4 Prüfungsorganisation**

Die Prüfungsleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen.

Expertinnen und Experten der Fachhochschulen und der Kantonsschulen wirken bei den Berufsmaturitätsprüfungen mit.

Die Berufsmaturitätsprüfungen werden in der Regel von den Fachlehrpersonen, welche die Klasse unterrichtet haben, abgenommen.

**§ 5 Prüfungskommission**

Die Berufsmaturitätskommission BZWW entscheidet auf Antrag der Schulleitung und der BM-Lehrpersonen über das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung.

**B. Abschlussprüfungen**

**§ 6 Prüfungsarten und Prüfungsfächer**

**a) Berufsmaturität: Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft**

Die Abschlussprüfung für die BM umfasst folgende Prüfungsfächer:

<b>Fach:</b>	<b>Art der Abschlussprüfung:</b>
Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch B2	schriftlich und mündlich
Englisch B2	schriftlich und mündlich
Mathematik	schriftlich
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich
Wirtschaft und Recht	schriftlich

3/12

**b) Berufsmaturität: Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen**

Die Abschlussprüfung für die BM umfasst folgende Prüfungsfächer:

<b>Fach:</b>	<b>Art der Abschlussprüfung:</b>
Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch B1	mündlich
Englisch B1	schriftlich und mündlich
Mathematik	schriftlich
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich
Wirtschaft und Recht	schriftlich

**c) Berufsmaturität: Gesundheit und Soziales**

Die Abschlussprüfung für die BM umfasst folgende Prüfungsfächer:

<b>Fach:</b>	<b>Art der Abschlussprüfung:</b>
Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch B1	mündlich
Englisch B1	schriftlich und mündlich
Mathematik	schriftlich
Sozialwissenschaften	schriftlich und mündlich
Naturwissenschaften (Gesundheit)	schriftlich
Wirtschaft und Recht (Soziales)	schriftlich

**d) Berufsmaturität: Gestaltung und Kunst**

Die Abschlussprüfung für die BM umfasst folgende Prüfungsfächer:

<b>Fach:</b>	<b>Art der Abschlussprüfung:</b>
Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch B1	mündlich
Englisch B1	schriftlich und mündlich
Mathematik	schriftlich
Gestaltung, Kunst, Kultur	Projektarbeit
Information und Kommunikation	schriftlich

**§ 7 Prüfungsstoff, Prüfungsdauer und Hilfsmittel**

Prüfungsstoff, Prüfungsdauer und die in der Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind in separaten Wegleitungen (Fachwegleitungen) zu den einzelnen Fächern geregelt, die von der Berufsmaturitätskommission BZWW zu genehmigen sind.

Die Fachwegleitungen sowie die allgemeine Wegleitung werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig zur Prüfungsvorbereitung abgegeben.

4/12

**§ 8 Ausschluss von den Prüfungen**

Die Prüfungsaufgaben sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbstständig unter Aufsicht zu lösen. Verwenden die Kandidatinnen oder Kandidaten unerlaubte Hilfsmittel oder verstossen gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, wird diese sofort darüber orientiert und die Berufsmaturitätskommission BZWW entscheidet über das weitere Vorgehen bzw. die Sanktionen. Die Prüfungsleitung untersucht den Vorfall unverzüglich.

Erweist sich die Anzeige als begründet, so trifft die BM-Kommission BZWW in Absprache mit der Prüfungsleitung wahlweise folgende Massnahmen:

**Sanktionen** (gemäss § 30 BbG)

Wer unerlaubte Hilfsmittel an einer Prüfung verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, wird bei dieser Prüfung mit der Note 1.0 bewertet. In besonders leichten Fällen kann die Prüfung mit einem Notenabzug bewertet werden. Vorbehalten bleibt das Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen.

Die Prüfungsleitung eröffnet den Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Das nochmalige Ablegen eines Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als Wiederholung.

**C. Noten**

**§ 9 Notenskala**

Die Noten werden durch ganze und halbe Noten von 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 4 eine noch genügende und 1 die geringste Leistung bezeichnet.

Die Umrechnung der Punktezahl in eine Note erfolgt nach folgender Skala:

Tabelle 1 (Gültig für alle BM-Lehrgänge, welche ab Schuljahr 2015/16 begannen)

<b>Punkte</b>	<b>Note</b>	<b>Punkte</b>	<b>Note</b>
		45 – 54	<b>3.5</b>
95 – 100	<b>6</b>	35 – 44	<b>3</b>
85 – 94	<b>5.5</b>	25 – 34	<b>2.5</b>
75 – 84	<b>5</b>	15 – 24	<b>2</b>
65 – 74	<b>4.5</b>	5 – 14	<b>1.5</b>
55 – 64	<b>4</b>	0 – 4	<b>1</b>

5/12

**D. Fachnoten und Notenausweis für die BM**

**§ 10 Fachnoten und Gesamtnote**

Das Ergebnis der Berufsmaturitätsprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten, die im Notenausweis aufgeführt sind, ermittelt:

	<b>Grundlagenbereich</b>
1	Deutsch
2	Französisch
3	Englisch
4	Mathematik
	<b>Schwerpunktbereich</b>
5	Schwerpunktfach 1
6	Schwerpunktfach 2
	<b>Ergänzungsbereich</b>
7	Ergänzungsfach 1
8	Ergänzungsfach 2
	<b>Projektarbeiten</b>
9	Interdisziplinäre Arbeiten (IDAF, IDPA)

Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

**§ 11 Ermittlung der Fachnoten**

Die Ermittlung der Fachnoten gemäss § 9 wird in den jeweiligen Fachwegleitungen festgehalten.

**§ 12 Notenberechnung**

Für die einzelnen Zeugnisnoten, Prüfungsarbeiten, schriftlichen und mündlichen Prüfungsnoten sind andere als halbe oder ganze Zwischennoten nicht zulässig.

Der Durchschnitt der Prüfungsnoten (Deutsch, Französisch und Englisch) wird auf eine halbe Note gerundet, wenn die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

**Rundungsregel**

- Erfahrungsnote: auf ganze oder halbe Note gerundet
- Prüfungsnote: auf ganze oder halbe Note gerundet
- Fachnote: auf ganze oder halbe Note gerundet
- Gesamtnote (Mittel aus den Fachnoten): auf eine Dezimale gerundet

Beim Fehlen einzelner Prüfungsbestandteile (z.B. nicht bebringbare Semesternoten), die in eine Positionsnote einfließen, gilt die Prüfung als nicht vollständig erfüllt. In Einzelfällen entscheidet die Prüfungsleitung.

6/12

## **E. Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung**

### **§ 13 Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung** (Art. 17 Abs. 4 BMV, SR 412.103.1)

Die Berufsmaturitätsprüfung gilt als bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- c) nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

### **§ 14 Prüfungskonferenzen**

Nach Abschluss der Berufsmaturitätsprüfungen treten auf Einladung der Schulleitung die Expertinnen und Experten zusammen. Sie überprüfen die Abschlussnoten und stellen Anträge an die Berufsmaturitätskommission BZWW zur Erteilung oder Verweigerung des Berufsmaturitätszeugnisses.

Die Berufsmaturitätskommission BZWW entscheidet anschliessend über die Erteilung oder Verweigerung des Berufsmaturitätszeugnisses.

### **§ 15 Prüfungswiederholung**

Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht besteht, kann diese einmal wiederholen. Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen eine ungenügende Fachnote erzielt worden ist (Note unter 4.0).

Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Berufsmaturitätsprüfung statt.

Die Noten der bei der erstmaligen Prüfung bestandenen Fächer werden übernommen (Art. 26 BMV).

### **§ 16 Abgabe des Berufsmaturitätszeugnisses mit lehrbegleitender BM**

Voraussetzung für den Erwerb des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses ist der Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses.

Falls das Fähigkeitszeugnis wegen ungenügender Leistung nicht abgegeben werden kann, erhält die/der BM-Lernende kein BM-Zeugnis.

7/12

## **F. Berufsmaturitätszeugnis und Fähigkeitsausweis**

### **§ 17 Berufsmaturitätszeugnis**

Das Berufsmaturitätszeugnis wird gemäss § 21 der kantonalen BM-Verordnung und den Weisungen des Departements für Erziehung und Kultur ausgestellt.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Einspracherecht (§ 22 BbM)**

Gegen diesen Entscheid (Ergebnis Berufsmaturitätsprüfungen) kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der Berufsmaturitätskommission BZWW, Schützenstrasse 11, Postfach 112, 8570 Weinfelden, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist zu unterzeichnen und im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Gegen den Entscheid der Berufsmaturitätskommission BZWW kann Rekurs beim Departement für Erziehung und Kultur (DEK), 8510 Frauenfeld, erhoben werden.

Die Einsprache gegen das Resultat an externen Sprachprüfungen richtet sich nach den entsprechenden Prüfungsreglementen. Ein Rekurs gegen das Resultat der externen Prüfungsorganisation ist auf dem kantonalen Instanzenweg ausgeschlossen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Wegleitung für die Berufsmaturitätsprüfungen tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt die Wegleitung über die Berufsmaturitätsprüfungen BZWW vom 1. Dezember 2018. Sie gilt erstmals für die Abschlussprüfung im Sommer 2024.

Präsidentin Berufsmaturitätskommission  
BZW Weinfelden

Rektorin  
BZW Weinfelden

Heidi Eckenfels

Renate Stieger-Bircher

Weinfelden, 11. Juli 2023

8/12

## Anhang

### Verzeichnis der Anhänge:

- Anhang 1: Umrechnung BM-Noten in EFZ-Noten; BiVo 2012  
(Ohne die additiven Modelle BM1 Gesundheit und Soziales und  
BM1 Gestaltung und Kunst, es gelten  
die Regelungen der entsprechenden Berufsfachschulen, in denen  
das EFZ erworben wird.)
  
- Anhang 2: Links

9/12

## Anhang 1

### **Berechnung der Fachnoten BM1 für den BM-Notenausweis und den Notenausweis zum EFZ**

#### **Rechtliche Grundlagen der lehrbegleitenden BM1 (integratives Modell)**

Die lehrbegleitende BM1 Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft ist eine kaufmännische Grundbildung E-Profil mit kaufmännischer Berufsmaturität. Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung; Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 (SR 412.101.221.73)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012 (RLP)

Der Artikel 44 der Bildungsverordnung regelt insbesondere die Notenübernahme aus der Berufsmaturität.

#### **Zwei Notenausweise**

Gemäss Artikel 44 der Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ sind am Ende der Ausbildung **zwei** Notenausweise zu erstellen: ein Notenausweis zur absolvierten Berufsmaturität (umfassend die Fachnoten gemäss RLP) und ein Notenausweis zum EFZ; der auch die schulischen Leistungen ausserhalb der Berufsmaturität wie IKA, Vertiefen&Vernetzen, Selbstständige Arbeit (IDPA) und den betrieblichen Teil umfasst.

#### **1. Berechnung der Fachnoten im Notenausweis für die Berufsmaturität**

Rechtsgrundlagen sind der Rahmenlehrplan (RLP) für die Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft und die Berufsmaturitätsverordnung vom 24.06.2009.

10/12

Der BM-Notenausweis weist folgende Fachnoten aus:

	<b>Grundlagenbereich</b>
1	1. Landessprache (Deutsch)
2	2. Landessprache (Französisch)
3	3. Sprache (Englisch)
4	Mathematik
	<b>Schwerpunktbereich</b>
5	Schwerpunktfach 1 (Finanz- und Rechnungswesen)
6	Schwerpunktfach 2 (Wirtschaft und Recht)
	<b>Ergänzungsbereich</b>
7	Ergänzungsfach 1 (Geschichte und Politik)
8	Ergänzungsfach 2 (Technik und Umwelt)
	<b>Projektarbeiten</b>
9	Interdisziplinäre Arbeiten (IDAF, IDPA)

### Notenberechnung

Für die einzelnen Zeugnisnoten, Prüfungsarbeiten, schriftlichen und mündlichen Prüfungsnoten sind andere als halbe oder ganze Zwischennoten nicht zulässig.

Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach oder im interdisziplinären Arbeiten.

Der Durchschnitt der Prüfungsnoten (Deutsch, Französisch und Englisch) wird auf eine halbe Note gerundet, wenn die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. In den Fächern des Ergänzungsbereichs entsprechen die Noten den Erfahrungsnoten.

### Rundungsregel

- Erfahrungsnote: auf ganze oder halbe Note gerundet
- Prüfungsnote: auf ganze oder halbe Note gerundet
- Fachnote: auf ganze oder halbe Note gerundet
- Gesamtnote (Mittel aus den Fachnoten): auf eine Dezimale gerundet

11/12

## 2. Berechnung der Fachnoten im Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann (EFZ)

Die Positionen „Betrieb“, „IKA“ sowie „Vertiefen&Vernetzen und Selbstständige Arbeit“ werden gemäss Bildungsverordnung 2012 Kauffrau/Kaufmann EFZ berechnet.

Die Fachnoten in den folgenden Positionen basieren einerseits auf den Erfahrungsnoten und Prüfungsleistungen in der BM und andererseits auf den Fachnoten gemäss BiVo 2012 Kauffrau/Kaufmann EFZ

Fach	Notenermittlung
Standardsprache (Deutsch)	Prüfungsnote BMP Deutsch und alle Zeugnisnoten der BM1 (=Erfahrungsnote) <b>Gewichtung 1/8</b>
2. Landessprache (Französisch)	Prüfungsnote BMP Französisch und alle Zeugnisnoten der BM1 (=Erfahrungsnote) <b>Gewichtung 1/8</b>
3. Sprache (Englisch)	Prüfungsnote BMP Englisch und alle Zeugnisnoten der BM1 (=Erfahrungsnote) <b>Gewichtung 1/8</b>
W&G I	Durchschnitt der beiden BM-Prüfungen „Finanz- und Rechnungswesen“ und „Wirtschaft und Recht“ (auf eine Dezimale gerundet); zählt doppelt für den Gesamtnotenschnitt EFZ <b>Gewichtung 2/8</b>
W&G II	Durchschnitt aller Zeugnisnoten aus den Fächern „Finanz- und Rechnungswesen“ und „Wirtschaft und Recht“ (auf eine Dezimale gerundet) <b>Gewichtung 1/8</b>
Projektarbeiten (SA und V&V)	Durchschnitt der Positionsnoten „Selbstständige Arbeit“ und „Vertiefen&Vernetzen“; auf eine Dezimale gerundet <b>Gewichtung 1/8</b>
Selbstständige Arbeit Vertiefen&Vernetzen	Die IDPA-Note (=Positionsnote) Durchschnitt aller IDAF-Noten; gerundet auf ganze/halbe Note (=Positionsnote)
IKA	Prüfungsnote IKA und alle Zeugnisnoten (=Erfahrungsnote) <b>Gewichtung 1/8</b>

### M-Profil für EFZ – BiVo 2012 Art. 44 – Rundungsregel

- Deutsch, Französisch und Englisch:  
1:1 durch BM-Fach ersetzt (auf ganze oder halbe Note gerundet)
- IKA                      Erfa (1/2)            + Prüfung (1/2)    = Fachnote (auf eine Dezimale)
- W+G I                 FRW-Prü. (1/2)   + WuR-Prü. (1/2) = Fachnote (auf eine Dezimale)
- W+G II                FRW-Erfa (1/2)   + WuR-Erfa (1/2) = Fachnote (auf eine Dezimale)
- Projektarbeiten    V&V (1/2)           + IDPA (1/2)       = Fachnote (auf eine Dezimale)

12/12

## **Anhang 2**

### **Links**

- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität  
<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/maturitaet/berufsmaturitaet.html>
- Kantonale BM-Verordnung (RB 412.215)  
[https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/412.215/versions/2622](https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/412.215/versions/2622)
- Eidgenössische BM-Verordnung (SR 412.103.1)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080844/index.html>
- Allgemeine Ausführungsbestimmungen; Prüfungskommission Schweiz  
<http://www.rkg.ch>
- Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II), (GBM, RB 413.11)  
[https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/413.11/versions/2642](https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/413.11/versions/2642)